

Anlage 2

Begründung zur Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

Seite	Änderung (Synopsis - rechts)	Begründung	geschätzte finanzielle Auswirkung
1	Bezeichnung der Richtlinie	Die Bezeichnung der Richtlinie sollte bürgerfreundlicher formuliert werden	entfällt
1	Geltungsbereich, Überschrift	redaktionelle Änderung	entfällt
1	Geltungsbereich	Der Geltungsbereich wurde komplett überarbeitet. U.a. wurde die bisherige Regelung um § 42a SGB VIII - vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise ergänzt. Dieser § wurde zum 01.11.2015 im Gesetz aufgenommen.	Ist im Rahmen der Aufstellung des mfr Planansatzes 2019 bereits berücksichtigt.
2	3. Absatz	In der Verwaltungspraxis zeigte sich, dass nicht in jedem Fall Originalbelege vorgelegt werden können, insbesondere dann nicht, wenn das Jugendamt nur eine Zuzahlung leistet.	entfällt
3	1. Laufende Leistungen zum Unterhalt	Der Anwendungsbereich wurde bereits im Punkt Geltungsbereich formuliert.	entfällt
4	1.3 Taschengeld (Tabelle)	Zum besseren Verständnis wurden die Altersjahre angegeben.	Die Anpassung der Taschengeldbeträge verursacht Mehrkosten in Höhe von jährlich 24 Euro je Fall. Bezogen auf alle ffd. Fälle beträgt der geschätzte Mehraufwand rd. <u>10.344 €</u> .
4	2. a) Besondere Anlässe	Der Zuschussbetrag für die Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier wird nicht angepasst, jedoch werden zukünftig Teilnehmerbeiträge übernommen. Je Fall ergeben sich somit Mehrkosten i.H.v. rd. 90 €.	Anzahl (geschätzte) Fälle $150 \times 90 \text{ €} = \underline{13.590 \text{ €}}$.
5	2. b) Bekleidung	Der Zuschussbetrag für die Gewährung einer Erstausrüstung wurde auf 200 € erhöht. Der bisherige Zuschussbetrag gilt seit 1997 und wurde lediglich bei der Währungsumstellung auf Euro umgerechnet.	Bislang wurden 153 € gewährt. Ausgehend davon beträgt der Mehraufwand je Fall $47 \text{ €} \times 216 \text{ Neufällen im Jahr} = \underline{10.152 \text{ €}}$.
5	2. c) Berufsausbildung	redaktionelle Anpassung des Begriffs Die bisherige Regelung beinhaltete keine Vorgabe eines Zuschussbetrages. Zur einheitlichen Handhabung wird nunmehr ein Betrag von 150 € angesetzt.	Anzahl (geschätzte) Fälle $20 \times 150 \text{ €} = \underline{3.000 \text{ €}}$.
5	2. d) Kosten bei Beurlaubung	Die Erstattung des Kostenbeitrages ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner gesonderten Antragstellung.	Der Wegfall der vorherigen Beantragung führt zur Vereinfachung.

Anlage 2

Begründung zur Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

Seite	Änderung (Synopsis - rechts)	Begründung	geschätzte finanzielle Auswirkung
6	2. f) Fahrzeuge und Führerschein	Mit dem Erwerb eines Führerscheins geht i.d.R. der Erwerb eines Fahrzeuges einher. Aus diesem Grund wurde der Punkt, auch unter Berücksichtigung sich ändernder Bedarf überarbeitet und auf die Bezuschussung eines Mofas und Mopeds ausgeweitet. Eine Bezuschussung des Erwerbs eines Fahrrades in der Heimerziehung soll nicht erfolgen. Heimeinrichtungen verfügen i.d.R. über einen gewissen Bestand an Fahrrädern. Der Besitz eines eigenen Fahrrades für jedes einzelne Heimkind ist daher entbehrlich. Dem folgend soll auch die Kostenübernahme auch für den Erwerb einer Moped-Fahrerlaubnis möglich sein.	Mofa/Moped 8 geschätzte Fälle (rd. 8% aller Fälle) x 450 € = <u>9.900 €</u>
7	2. g) Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen	In der Verwaltungspraxis gab es insbesondere bei der Anwendung der alten Regelung Probleme. Die sogenannten Familienheimfahrten finden so nicht statt. Vielmehr werden auch Besuche zu Familienangehörigen vereinbart. Die neue Regelung entspricht dem und lässt die Bezuschussung dieser Fahrten zu.	Moped/Mofa 8 geschätzte Fälle x 450 € = <u>3.600 €</u> PKW 8 x 750 € = <u>6.000 €</u>
7	2. h) Ferien-/Urlaubsmaßnahme	Der Zuschussbetrag für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen wurde auf 200 € erhöht. Gleichzeitig wird aus Gründen der Vereinfachung zukünftig eine Pauschale direkt an die Heimeinrichtung überwiesen. Auf eine gesonderte Antragstellung und Nachweiseführung soll verzichtet werden.	entfällt
8	2. i) Kita-Abschlussfahrten, Schulfahrten	Die Regelungen zur Übernahme der Kosten wurde der Rechtsprechung zum SGB II-Bezug angepasst. Jugendhilfeeinrichtungen, die fremduntergebracht sind, sollen nicht schlechter gestellt werden, wie Kinder/Jugendliche in SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Bei mehrtägigen Klassenfahrten erfolgt lediglich eine Reduzierung um den Anteil der Verpflegungskosten (10 %), die bereits mit dem Entgelt der Einrichtung abgegolten sind.	Der Mehraufwand je Kind beträgt 45 €. Ausgehend von der Anzahl der Pflegekinder in den jeweiligen Hilfen beträgt der Mehraufwand insgesamt 431 Fälle x 45 € = <u>19.395 €</u> .
9	2. j) Lernförderung	redaktionelle Änderungen Die Zielgruppe wurde um die Empfänger von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ergänzt.	Der Mehraufwand je Fahrt beträgt rd. 200 €. Ausgehend von der Anzahl der Pflegekinder in den jeweiligen Hilfen beträgt der Mehraufwand insgesamt 275 Fälle x 200 € = <u>55.000 €</u>

Anlage 2

Begründung zur Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

Seite	Änderung (Synopsis - rechts)	Begründung	geschätzte finanzielle Auswirkung
9	2. k) Lernmittel und Schulbedarf	Die bisherige Regelung war missverständlich formuliert. Zukünftig wird der Bedarf an Lernmitteln und Schulbedarf zum Schuljahresbeginn in Form von pauschalen Zuschüssen i.H.v. 100 € gedeckt.	Der Mehraufwand kann nicht ermittelt werden. Ausgehend von rd. 2/3 aller Schülerinnen und Schüler und Mehrkosten von 100 € errechnen sich folgende Mehraufwendungen: 274 Fälle x 100 = <u>27.400 €</u>
10	2. m) Verselbstständigung	Redaktionelle Änderung	
10	2. n) Vereinsbeiträge	Für eine adäquate Teilhabe am sozialen Leben/Kultur, Unterhaltung, Freizeitgestaltung sowie zur Förderung individueller Begabungen und Interessen, musikalischer Bildung wird zukünftig ein Betrag in Höhe von 120 €/jährlich übernommen.	Ausgehend von rd. 2/3 aller Jugendhilfeempfänger in Einrichtungen ergibt sich folgender Mehraufwand: 288 Fälle x 120 € = <u>34.560 €</u>
10	3. Krankenhilfe	redaktionelle Änderung	entfällt
11	3.1 Kieferorthopädische Behandlung	Es erfolgt eine Klarstellung, dass die zahnärztliche Begutachtung nur in Fällen erfolgt, in denen die Jugendhilfeempfänger nicht krankenversichert sind.	Durch die Regelung reduziert sich der Verwaltungsaufwand.
11, 12	3.2 Sehhilfen/Brillen	Es erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses für die Anschaffung einer Brillenfassung auf 60 €. Die Ergänzung zu den Brillengläsern erfolgt nur zur Klarstellung.	Der Mehraufwand beträgt je Fall 30 €. Ausgehend von 1/3 aller Jugendhilfeempfängern in Einrichtungen ergibt sich folgender Mehraufwand: 162 Fälle x 30 € = <u>4.860 €</u>
17	3.3 Fahrtkosten	Es erfolgt eine Klarstellung. Die Beschränkung der Fahrtkosten auf die nächstgelegene Behandlungsstelle erfolgt unter dem Kostengesichtspunkt.	Entfällt
			Gesamt rd. 200.000 €